Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern
emanuella.gramegna@bj.admin.ch

Bern, den 26. September 2013

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 10.467 Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite

Sehr geehrter Herr Darbellay
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen begrüssen die Vorlage der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) zur Änderung des Bundesgesetzes über den Konsumkredit. Das Verbot aggressiver Werbung für Konsumkredite und weitere Änderungen tragen dazu bei, die Überschuldung von Bürgerinnen und Bürgern zu verhindern. Rund 9 Prozent der Erwachsenen zwischen 18 und 49 Jahren leben in einem Haushalt mit einem kritischen Volumen an Schulden.[1] Auch im Hinblick auf den Umweltschutz und die Ressourcenschonung ist es nicht wünschenswert, Bürgerinnen und Bürger durch aggressive Kreditwerbung zu übermässigem Konsum anzuregen.

Anmerkungen

Bezüglich der Definition „aggressiver Werbung" (Art. 36a neu)

Im Gegensatz zur parlamentarischen Initiative, will die WAK-N mit ihrer Vorlage nicht alle Werbung für Konsumkredite verbieten sondern ausschliesslich *aggressive* Werbung. Im Zentrum der Diskussion steht daher, wie *aggressiv* definiert wird. Die Ausgestaltung des Gesetzes ist in diesem Punkt äusserst schwach. Es wird keine Definition angegeben. Vielmehr wird auf eine privatwirtschaftliche Konvention verwiesen. Gemäss der Vorlage soll der Bundesrat nur aktiv werden, wenn keine Vereinbarung zustande kommt.

Aus grüner Sicht sollte die Gesetzesvorlage eine klare Definition von aggressiver Werbung beinhalten oder den Bundesrat damit beauftragen, Näheres auf Verordnungsebene zu regeln. Erfahrungen dafür bestehen bereits aus dem Bereich des Tabak- und Alkoholkonsums. Dabei sollte sowohl der Werbeinhalt in Text und Bild als auch die Verbreitungsform berücksichtigt werden.[2] Die Definition als solche sollte nicht der Branche überlassen werden, die es zu regulieren gilt. Branchenvereinbarungen sind sinnvoll, wenn sie zur Entwicklung und Umsetzung konkreter Massnahmen dienen, welche der Erfüllung der regulatorischen Vorschriften dienen. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass tatsächlich alle relevanten Akteure beteiligt sind.

In Anlehnung an die Bestimmungen im Alkoholgesetz (Art. 42b) und in der Tabakverordnung (Art. 12) wäre die folgende Formulierung denkbar:

[1] Siehe erläuternder Bericht S. 6
[2] Ein Beispiel für aggressive Werbung für Konsumkredite sind die Credit-Now-Plakate.

Art. 36a (neu) Beschränkung aggressiver Werbung

[1] Für Konsumkredite darf nicht in aggressiver Weise geworben werden.

[2] Die Werbung für Konsumkredite darf in Wort, Bild und Ton nur Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften beziehen. Die Werbung darf nicht suggerieren, durch Konsumkredite schnell und einfach an Geld zu kommen.

[3] Verboten ist die Werbung für Konsumkredite

a. in Radio und Fernsehen;
b. in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen;
c. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
d. in Medien, Internet und Computerspielen, die hauptsächlich für Personen unter 25 Jahren bestimmt sind;
e. an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Personen unter 25 Jahren teilnehmen.

[4] Die Werbung ist mit einem Warnhinweis und mit der Angabe einer unabhängigen Beratungs-Hotline zu versehen. Der Warnhinweise lautet: „Die Vergabe eines Konsumkredits kann zur Überschuldung führen".

[5] Der Bundesrat bezieht die Kreditgeberinnen in die Umsetzung dieser Bestimmungen mit ein.

Bezüglich der weiteren Änderungen

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

Die Grünen sprechen sich dafür aus, den Geltungsbereich des Gesetzes auch auf Expresskredite auszuweiten, die sehr schnell ausbezahlt werden. Darunter fallen insbesondere Konsumkredite für Unterhaltungselektronik und Wohnungseinrichtungen von Detail- und Retailhändlern wie Coop, Interdiscount und Fust. Da diese mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten ausgegeben werden, sind sie derzeit nicht vom Gesetz erfasst. Die Grünen befürworten daher den Vorschlag, die Kreditdauer in der Ausnahmeregelung von 12 Monaten auf 3 Monate zu reduzieren (Minderheit 1). Noch besser wäre aus Sicht der Grünen allerdings eine komplette Streichung dieser Ausnahmeregelung (Minderheit 2). Die Attraktivität solcher Kredite würde dadurch deutlich abnehmen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

Auch die Maximalgrenze von CHF 80'000 sollte gestrichen werden. Derzeit führt diese dazu, dass bei Krediten über CHF 80'000 keine Prüfung der finanziellen Verhältnisse gemacht werden muss, was massiv zur Überschuldung beitragen kann.

Art. 25 Abs. 1 (neu)

Bei der Ausgestaltung dieser Bestimmung sollte die Anmerkung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten berücksichtigt werden, welche im erläuternden Bericht beschrieben ist. Demnach sollte der Informationsstelle für Konsumkredit nur die Ablehnung eines Kreditgesuchs gemeldet werden, nicht aber deren Gründe. Dadurch wird eine Stigmatisierung verhindert. Einerseits sind bei der Fälschung von Angaben oftmals KreditvermittlerInnen beteiligt. Andererseits ist es nicht nachvollziehbar, dass eine private Institution darüber urteilt, ob eine falsche Angabe absichtlich gemacht wurde.

Art. 31 Abs. 1
Die Grünen unterstützen den Vorschlag der Minderheit. Eine Muss-Bestimmung ist hier zielführender als eine Kann-Bestimmung. Die Kreditgeberin sollte stärker in die Verantwortung genommen werden und die Verhältnisse der KreditnehmerInnen sorgfältig abklären. Wünschenswert wäre auch die Beauftragung des Bundesrats zur Erstellung eines einheitlichen, verpflichtenden Formulars, welches beim Kreditantrag ausgefüllt wird. Darin sollten KreditnehmerInnen ihr Minimalbudget zur Lebenshaltung aufführen müssen, um sich der Risiken durch Falschangaben bewusst zu werden.

Art. 31 Abs. 3
Die Grünen unterstützen den Formulierungsvorschlag der Minderheit.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Empfehlungen der Grünen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen,

Regula Rytz
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz

Pascal Renaud
Politischer Sekretär Grüne Schweiz